



*tief besorgt* über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie auf den Anstieg seiner Bedürfnisse und Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen, der Konflikte und der zunehmenden Instabilität in der Region sowie deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Hilfswerks, für die Palästinaflüchtlinge

72/

dem Hilfswerk *nahelegend*, diese Reformmaßnahmen weiterzuführen und gleichzeitig auch alles daranzusetzen, die Qualität des Zugangs zu den zentralen Hilfsprogrammen und deren Durchführung zu schützen und zu verbessern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [65/272](#) vom 18. April 2011, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks weiter zu unterstützen,

*betonend*, dass das Hilfswerk in seiner Kapazität unterstützt werden muss, sein Mandat aufrechtzuerhalten und die ernststen humanitären, politischen und Sicherheitsrisiken abzuwenden, die Folge einer Unterbrechung oder Aussetzung seiner unverzichtbaren Arbeit wären,

*in dem Bewusstsein*, dass die immer wieder auftretenden und wachsenden Finanzierungslücken, die die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten des Hilfswerks direkt beeintr



Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission<sup>10</sup> und im Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission nach Resolution S-21/1 des Menschenrechtsrats<sup>11</sup> dargelegt, und betonend, dass Rechenschaftspflicht zwingend gewährleistet sein muss,

*mit Lob* an das Hilfswerk für seine außerordentlichen Anstrengungen, während der Militäroperationen im Juli und August 2014 Unterkünfte, Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Schutz und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

*unter Hinweis* auf das von den Vereinten Nationen im September 2014 vermittelte temporäre Dreiparteien-Übereinkommen, und betonend, dass dringend alle von Israel über den Gazastreifen verhängten Abriegelungen und Einschränkungen aufgehoben und die zerstörten Wohnhäuser und Infrastrukturen wiederaufgebaut werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 sowie das Abkommen vom 15. November 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang,

*mit der Aufforderung* an Israel, zu gewährleisten, dass alle notwendigen Baumaterialien rasch und ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und die belastenden Importkontrollen für Versorgungsgüter des Hilfswerks zu verringern, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf das von den Vereinten Nationen vermittelte Dreiparteien-Übereinkommen,

*mit dem Ausdruck* ihrer Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen und die sich

*bekräftigend*, dass es notwendig ist, die palästinensische Regierung des nationalen

*beklagend*, dass während der Militäroperationen im Juli und August 2014 Flüchtlingskinder und -frauen, die in den Schulen des Hilfswerks Zuflucht suchten, von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

*bekräftigend*, dass alle Seiten für Rechenschaftspflicht sorgen und die Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht im Einklang mit den internationalen Standards entschädigen müssen,

*tief besorgt* über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014 verabschiedeten Erklärungen<sup>13</sup> der Konferenz der Hohen Vertrags-

A/RES/



14. *fordert außerdem*



fordert die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für alle Verstöße gegen das Völkerrecht;

32. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

33. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Hilfswerks haben, zu beenden;

34. *fordert* Israel *erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter und dringend benötigter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben, und nimmt dabei Kenntnis